

Bedingungen für die Zulassung zum Hittfelder Dorffest 2014

Die Marktzeiten unterliegen generell der Niedersächsischen Sperrzeitverordnung und dem Feiertagsgesetz. Sie lauten:

Freitag	19.09.2014	Beginn	17.00 Uhr	Ende	24.00 Uhr
Samstag	20.09.2014	Beginn	9.00 Uhr	Ende	1.00 Uhr
Sonntag	21.09.2014	Beginn	11.00 Uhr	Ende	20.00Uhr

Die Stände sind in dieser Zeit ununterbrochen offen und bei Dunkelheit beleuchtet zu halten. Die Aufstellung der Buden, Fahrgeschäfte, Stände und Zelte hat in der von dem Beauftragten des Gewerbeverein Hittfeld e. V. vorgeschriebenen Ordnung zu erfolgen. Den Anordnungen der Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Es ist verboten eigenmächtig Standplätze einzunehmen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz, selbst wenn in den Vorjahren der gleiche Platz zugewiesen wurde. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass er keinen fortgesetzten Anspruch auf Festteilnahme in den Folgejahren hat. Der Platz wird in dem bestehenden Zustand überlassen. Mängel können nicht geltend gemacht werden. Platzgrenzen und die festgesetzten Fronten sind genau einzuhalten.

Anlieferung und Aufbau der Verkaufsstände auf dem Festplatz darf, nach Vereinbarung mit der Beauftragten des Gewerbevereins, **ab Donnerstag, dem 18.09.2014 zwischen 15.00 – 22.00 Uhr erfolgen**. Spätestens bis **Freitag, den 19.09.2014 16.00 Uhr** müssen die Stände, Beleuchtungsanlagen und Betriebseinrichtungen vollkommen fertiggestellt sein. Der Abbau der Geschäfte darf erst ab **Sonntag, den 21.09.2014 zwischen 20.00 – 22.00 Uhr** und am **Montag, den 22.09.2014 zwischen 6.00 – 18.00 Uhr** erfolgen. **Ab 22.09.2014, 18.00 Uhr müssen sämtliche Plätze geräumt sein.**

Werden wesentliche Mängel an den Ständen vorgefunden, die Gefahren für das Publikum und/oder das Personal bilden, sind die Ordnungskräfte befugt, die Schließung des Betriebes bis zur Abstellung der Mängel anzuordnen. Über zugewiesene Standplätze, die bis Freitag, den 19.09.2014, 15.00 Uhr nicht in Anspruch genommen werden, wird anderweitig verfügt. Vor Schluss der Veranstaltung darf weder eigenmächtig abgebaut noch der Betrieb eingestellt werden. Nichtbeachtung kann den Teilnahmeausschluß für spätere Veranstaltungen nach sich ziehen. Die Aufstellung der Wohn- und/oder Materialwagen auf dem Festplatz ist nicht gestattet. Die Untervermietung eines Standes ist untersagt.

Vom Festbeginn an sind an jedem Geschäft an der Frontseite der Firmen- bzw. der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und der Sitz des Unternehmens bzw. der ständige Wohnsitz des Inhabers gut sichtbar anzubringen.

Gemäß § 69a II. der Gewerbeordnung ergeht folgende Auflage: Musikalische Darbietungen (Live-Musik oder Tonträger) oder sonstige starke Geräusche, die geeignet sind, die Nachbarschaft zu stören, sind nach 22.00 Uhr unzulässig. Lautsprecher dürfen nur so betrieben werden, dass weder eine Belästigung der Nachbargeschäfte noch von Marktbesuchern erfolgt. Der Schall muss in das Geschäft gerichtet sein. Der Gebrauch von Sirenen ist grundsätzlich untersagt. Es ist ausschließlich gestattet, Unterhaltungsmusik abzuspielen oder vorzutragen, und zwar auf der Bühne, im Festzelt oder von den Standbetreibern, denen eine Genehmigung des Gewerbevereins Hittfeld hierfür vorliegt. Jede Darbietung z. B. von Rave, Deephouse, Techno, House, Dancefloor oder ähnlichen Musikstilen und -richtungen usw. ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung wird der entsprechende Stand geschlossen. Der Betreiber wird von weiterer Teilnahme an nachfolgenden Dorffesten ausgeschlossen. Ein Regressanspruch gegen den Gewerbeverein Hittfeld e. V. besteht nicht.

Sämtliche Feuerstellen in Geschäften, Wohn- und Packwagen sind so anzulegen, dass ein Übergreifen des Feuers auf andere Stände und Gegenstände ausgeschlossen bleibt. Schornsteine sind mit wirksamen Funkenfängern zu versehen. An sämtlichen Feuerstellen sind mit Wasser gefüllte Löscheimer oder vorschriftsmäßig zugelassene Feuerlöscher bereitzuhalten.

Personen dürfen beim gewerbsmäßigen Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von in § 42 II. des Infektionsschutzgesetzes genannten Lebensmitteln nur dann tätig oder beschäftigt werden, wenn durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird, dass keine Hinderungsgründe bestehen. Lebensmittel-Verkaufsgeschäfte müssen sämtlichen hygienischen Anforderungen entsprechen. Unverpackte Lebensmittel dürfen nur unter Glas oder ähnlichem Schutz feilgehalten werden. Den Anweisungen des zuständigen Vollzugsdienstes der Gesundheitsbehörde ist unverzüglich Folge zu leisten. Jeder Stand, der Lebensmittel zubereitet oder Getränke ausschenkt, hat einen Frischwasseranschluss beim Wasserversorgungsunternehmen zu beauftragen. Es ist nicht gestattet, Kanister für Wasser einzusetzen.

Die Abgabe und Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft unterliegt der Lebensmittelüberwachung. Es gelten die Bestimmungen der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft vom 27.01.76 (Nds.GVBl.S19) in Änderung vom 09.10.1980 (Nds.GVBl.S382). Die Herstellung, das Anbieten und die Abgabe von rohem Hackfleisch oder rohen Hackfleischzeugnissen (z.B. Geschnetzeltes – auch auf Brötchen – und roher Bratwurst) ist nicht gestattet. Von diesen Vorschriften können gem. § 26 dieser Verordnung Ausnahmen zugelassen werden. Das setzt jedoch die Beantragung der Ausnahmegenehmigung beim Landkreis Harburg, Veterinäramt, Schloßplatz 6, D-21423 Winsen/L. voraus. Die Marktbesucher haben im Bedarfsfalle für eine solche Genehmigung selber Sorge zu tragen.

Eine Gestattung gem. §12 des Gaststättengesetzes beim Verkauf alkoholischer Getränke haben die Marktbesucher selbst **rechtzeitig** vor der Veranstaltung zu beantragen, und zwar bei der

Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7 – 11, 21218 Seevetal/Hittfeld, Tel: 04105/55245

Dienststunden:	Montag, Donnerstag, Freitag	8.00 – 12.00 Uhr.
	Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr

Die für die Genehmigung entstehenden Gebühren sind von den Betreibern selbst zu tragen und bei Empfang der Genehmigung sofort zu bezahlen. Gemäß Schankanlagenverordnung können mobile Schankanlagen vor Inbetriebnahme vom Veteri-

Bedingungen für die Zulassung zum Hittfelder Dorffest 2014

näramt abgenommen werden. Die Veterinärabteilung des Landkreises Harburg behält sich vor, diese Maßnahme ab Freitag 16.00 Uhr vorzunehmen. Das Betriebsbuch (sog. „Bierbuch“) ist auf jeden Fall bereitzuhalten.

Zum Schutze des Arbeitnehmers sind gemäß Arbeitsschutzverordnung sämtliche Aussteller angewiesen, ein Verzeichnis zu führen, in das die Namen und Adressen der Arbeitnehmer einzutragen sind, die am Sonntag der Veranstaltung beschäftigt werden. Das Verzeichnis ist auf Verlangen der zuständigen Behörde jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.

Jede Art von Ausspielung bedarf einer besonderen Genehmigung. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen Schieß- oder Spielgeräte nur in Anwesenheit des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten gegen Entgelt benutzen. Die betreffenden Geschäftsinhaber haben auf diese Benutzungsbeschränkung durch ausreichenden Aushang an deutlich sichtbarer Stelle hinzuweisen. Schießstände dürfen nur im Rahmen der gesondert erteilten Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Jeder Marktbesucher hat sein Verpackungsmaterial wie Kartons, Flaschen, Paletten usw. wieder zu entfernen. Hierfür stehen **keine** Müllbehälter zur Verfügung. Zum Zwecke der in § 1 a Abfallgesetz festgehaltenen Müllvermeidungspflicht sowie auch auf Grundlage des Positionspapiers zur Müllvermeidung auf Altstadt-, Schützen-, Volksfesten, Messen und Märkten zwischen dem Schaustellerverband Niedersachsen e. V. und dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund ist die Verwendung von Einweg-Geschirr nicht gestattet. Jeder Marktbesucher hat vor seinem Stand ausreichend für Müllbehälter zu sorgen, und zwar in der Art und Weise, dass der Verbraucher (Gast) die Möglichkeit hat, seinen Abfall getrennt nach organischen Abfällen (Lebensmittelreste etc.) und sonstigen Reststoffen zu entsorgen. Jede Verunreinigung der angewiesenen Plätze sowie der Durchgänge ist verboten. Die Benutzer der jeweiligen Plätze sind für die Reinigung verantwortlich, auch hinsichtlich des vor und hinter den Buden und Wagen gelegenen Gebietes. Sämtliche Abfälle sind in dafür von der Marktverwaltung bereitgestellte Müllgefäße unterzubringen. Die Deckel der Müllgefäße sind stets geschlossen zu halten.

Das Betreten der Marktanlage geschieht auf eigene Gefahr. Der Gewerbeverein haftet für keinerlei Schäden der Marktbenutzer - ausgenommen sind Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Mit der Standvergabe übernimmt der Gewerbeverein Hittfeld e. V. keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbesuchern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen. Schäden durch Verunreinigungen sind von den Marktbetreibern auf deren Kosten zu beseitigen. Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und von ihm verursachten Verstöße gegen die Bedingungen ergeben. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist nachzuweisen. Die Zulassung zur Veranstaltung kann bei Verstoß gegen die Bedingungen oder gegen die Marktordnung widerrufen werden. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Beträge.

Der **Elektroanschluss** erfolgt ausschließlich durch folgende Unternehmen:

Schmidt Elektrotechnik	Tel.: 04106 / 12 76 90
Buchenweg 18	Mobil: 0177 26 32 179
25479 Ellerau	

Die zur Verfügung gestellten Anschlusskästen (Schuko- und CEE-Steckdose 16/32A) dürfen ohne Genehmigung und Wissen der oben genannten Unternehmen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Steckdosen sind hinter einem Fehlerstromschutzschalter zu schalten. Wird eine Steckdose ohne Fehlerstromschutzschalter benutzt, verpflichtet sich der Abnehmer für eine prüfbare Erdung selber zu sorgen. Die Zurverfügungstellung des Stromes für die einzelnen Schausteller endet im Stromverteiler der oben genannten Unternehmen. Für die Leistungen zwischen Stromverteiler und Stromabnehmer ist der Stromabnehmer selbst verantwortlich. Für die Verlegung und Sicherheit der vorgenannten Zuleitungen trägt der Stromabnehmer die volle Haftung.

Die Anschlussgebühr wird pauschal nach Typ des Anschlusses (siehe nachstehende Tabelle) festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Gewerbeverein vorab mit der verbindlichen Anmeldung. Marktbesucher mit mehreren Ständen müssen für jeden Stand die entsprechende Anschlussgebühr bezahlen. Die einzelnen Anschlüsse der Stände werden nur entsprechend den Kw-Angaben abgesichert. Die Stromverteiler dürfen ausschließlich durch die oben genannten Unternehmen geöffnet werden. Bei Stromausfall durch Überlastung, schadhafte Kabel oder Geräte usw. trägt der Verursacher die Kosten der Instandsetzung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ersatzansprüche jeglicher Art, die durch etwaigen Stromausfall verursacht wurden.

Jeder Marktbesucher mit einer Schankerlaubnis hat dafür Sorge zu tragen, dass an seinem Stand fließend Wasser und Abwasser vorhanden ist. Der Wasseranschluss erfolgt durch die Firma Heizung- und Sanitärtechnik Robert Wendel, Hittfelder Kirchweg 2, 21220 Seevetal-Maschen. Ansprechpartner ist Herr Wendel, Tel. 04105 77 0930 oder Mobil 0162 9762189.

Hierin sind enthalten: Bereitstellung und Installation aller notwendigen Materialien (wie: Verteiler, Schläuche, Anschlussmaterialien, Standrohrzähler vom Wasserversorgungsunternehmen) bis zu den lokalen Abnahmestellen bzw. Wasserverteilern. Die Kosten für abhanden gekommene Materialien werden auf sämtliche Stände umgelegt und gesondert in Rechnung gestellt, wenn nicht ermittelt ist, wer die fehlenden Materialien entwendet bzw. versehentlich abtransportiert hat. Die Heranführung des Wassers, d.h. die Verbindung vom lokalen Verteiler zu den einzelnen Verkaufsständen hat jeder Aussteller selbst zu installieren.

Bedingungen für die Zulassung zum Hittfelder Dorffest 2014

Findet die Veranstaltung nicht statt, z.B. weil die dem Gewerbeverein überlassenen Grundstücke nicht zur Verfügung stehen, durch Elementarschäden, bei höherer Gewalt oder sonstige, nicht durch den Gewerbeverein zu vertretende Einflüsse, hat der Marktbesucher keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Die von den Teilnehmern gezahlten Standgebühren werden in diesem Falle prozentual abzüglich der errechneten, eventuell entstandenen Kosten und Gebühren zurückerstattet.

Bei Nichteinhaltung vorgenannter Bedingungen durch die Teilnehmer kann eine Konventionalstrafe in Höhe des Standgeldes erhoben werden.

Preisliste für den Stromanschluss:

TYP	Stromanschluss	max. Leistung	Errichtung & Service	Strom	Summe Netto
1	Schukosteckdose 16 A	500 W	31,10	3,70	34,80
2	Schukosteckdose 16 A	1,0 kW	60,30	8,30	68,60
3	Schukosteckdose 16 A	2,5 kW	106,90	16,60	123,50
4	Kraftsteckdose 3 x 16 A	7,5 kW	183,60	46,50	230,10
5	Kraftsteckdose 3 x 32 A	15,0 KW	298,80	89,70	388,50

Preis für den Wasseranschluss:

Die Anschlussgebühr für Wasser- und Abwasseranschlüsse sowie die Pauschale des Wasserverbrauchs beträgt:

Netto 119,00

Grundlage für die Preise ist die von Gesundheitsamt geforderte Einhaltung der Trinkwasserverordnung, die die Verwendung zugelassener und zertifizierter Materialien erfordert (dies betrifft im wesentlichen die Verwendung zugelassener Schläuche). Ein Merkblatt des Gesundheitsamts kann beim Gewerbeverein abgefordert werden.

Alle Preise des Gewerbevereins verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer z.Z. 19%.

Gewerbeverein Hittfeld e.V.

Der Vorstand